

weigert worden sei. Die kollektive Zusammenarbeit und strikte Einhaltung des Statutes sowie der inneren Betriebsordnung seien die Garantie für die Festigung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Das Knedsgericht O. hat mit Urteil vom 11. April 1957 die Verklagte zur Zahlung von 2084,58 DM an die Kläger verurteilt, mit der weiteren Klageforderung sie jedoch abgewiesen. Das Kreisgericht begründet seine Entscheidung damit, daß die Kläger nach Ziff. 33 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Ziff. 19 des Statuts der Verklagten ein Anrecht auf die Auszahlung der geltend gemachten Bestforderung hätten. Der von der Verklagten gefaßte Beschluß, wonach die Restauszahlung verweigert werde, habe keine bindende Wirkung. Er stelle eine Statutenänderung dar und müßte, um rechtswirksam zu sein, nach den gesetzlichen Bestimmungen registriert werden. Da das nicht geschehen sei, sei der Beschluß hinfällig. Außerdem widerspreche es den Auffassungen der Werktätigen, einem Bürger den vollen Betrag des Wertes seiner geleisteten Arbeit vorzuenthalten. Der Anspruch auf Getreide setze jedoch die Arbeit für das ganze Jahr voraus. Da die Kläger nicht während des ganzen Jahres Mitglied der LPG gewesen seien, hätten sie auch nicht den Anspruch auf das Getreide aus der Endabrechnung.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der vom Generalstaatsanwalt gestellte Kassationsantrag, mit dem gerügt wird, daß das Urteil die Statuten der Verklagten verletze. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Mitgliederversammlung der Verklagten hat nach dem bisher unstreitigen Sachverhalt bereits am 10. Oktober 1956 den Beschluß gefaßt, beiden Klägern die Restauszahlung aus der Jahresabrechnung zu verweigern. Einen Beschluß gleichen Inhalts hat die Mitgliederversammlung am 31. Januar 1957 gefaßt. Beide Beschlüsse hat die Versammlung damit begründet, daß die Kläger statutenwidrig aus der verklagten LPG ausgetreten seien und vor der erst mit dem 31. Dezember 1956 eintretenden Beendigung ihrer Mitgliedschaft bei einer anderen LPG Arbeit aufgenommen hätten.

Fehlerhaft ist es zunächst, wenn das Kreisgericht diesen Beschluß schon deshalb für rechtsunwirksam erachtet, weil er eine Änderung des Statuts der Verklagten enthalte und deshalb — nach § 6 Abs. 3 der Durchführungsbestimmung vom 7. August 1952 (GBl. S. 716) — hätte registriert werden müssen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die über einen noch in der Mitgliedschaft stehenden oder ausgeschiedenen Genossen wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin eine Sanktion verhängen, ändern nicht das Statut ab, sondern bezwecken und beinhalten umgekehrt die Durchsetzung des Statuts gegenüber dem ihm Zuwiderhandelnden Mitglied. Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit dieser Beschlüsse ist also allein, daß sie von einer ordnungsgemäß einberufenen und beschlußfähigen Versammlung (Abschn. VIII Ziff. 38 Abs. 2 und 3 des Statuts der Verklagten) gefaßt worden sind und auch inhaltlich nicht mit dem im Musterstatut enthaltenen Grundsatz der Gleichberechtigung bzw. des Leistungsprinzips in Widerspruch stehen. Wird der Beschluß erst nach dem Ausscheiden des Mitglieds gefaßt, so muß diesem durch rechtzeitige Einladung Gelegenheit gegeben werden, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die letztere Frage interessiert im vorliegenden Falle nicht, da der erste und maßgebliche Beschluß über die Verweigerung der Restauszahlung bereits am 10. Oktober 1956, also zu einer Zeit gefaßt worden ist, als die Kläger unbestritten noch Mitglieder der Verklagten waren. Der Beschluß vom 31. Januar 1957 stellt lediglich die Wiederholung und Bestätigung des bereits vorliegenden Beschlusses dar.

Wohl aber hätte, wie der Kassationsantrag mit Recht rügt, beanstandet werden müssen, daß die die Restauszahlung für das Jahr 1956 ablehnenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung einer zureichenden Begründung entbehren. Die Musterstatuten enthalten zwar keine ausdrückliche Anordnung, daß Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Begründung bedürfen. Soweit dies aber zur Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit erforderlich ist, muß der Protokollierung des Beschlusses eine wenn auch knapp gehaltene Begründung beigelegt werden. Sie hätte im vorliegenden Fall erkennen lassen müssen, welche sachlichen, in der

Person und dem Verhalten der Kläger und in den besonderen Verhältnissen der Verklagten liegenden Umstände für den Beschluß der Mitgliederversammlung nach Grund und Betrag maßgeblich gewesen sind. Dies war nicht nur notwendig, um die Kläger von der Richtigkeit der beschlossenen Maßnahme nach Möglichkeit zu überzeugen, sondern auch, um gegebenenfalls der zuständigen Verwaltungsbehörde (Rat des Kreises) und den Gerichten, falls diese angerufen werden, Klarheit darüber zu verschaffen, daß sich die Mitgliederversammlung bei ihrer Beschlußfassung an die Grundprinzipien des LPG-Rechts gehalten hat. Erweisen sich hiernach die vom Kreisgericht erhobenen formalen Bedenken als unbegründet, so wäre materiellrechtlich von den folgenden Erwägungen auszugehen gewesen:

Die allgemeinen Regeln für die Erfüllung der sich aus der Mitgliedschaft in einer LPG ergebenden Pflichten sind in folgenden, mit dem Musterstatut übereinstimmenden Vorschriften des Statuts der Verklagten enthalten:

Abschn. I Ziff. 1:

Die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft verpflichten sich, ihre genossenschaftliche Wirtschaft zu stärken, ehrlich zu arbeiten, das Einkommen der Wirtschaft entsprechend der Menge und Qualität des eingebrachten Landes und der geleisteten Arbeit zu verteilen, das staatliche und das genossenschaftliche Eigentum zu behüten, die Traktoren und genossenschaftlichen Maschinen und Geräte zu pflegen, das Zucht- und Nutzvieh gut zu betreuen, ihre Pflichten gegenüber dem demokratischen Staat zu erfüllen und auf diese Weise ihre Genossenschaft zu einer mustergültigen landwirtschaftlichen Großwirtschaft zu entwickeln und alle Mitglieder der Genossenschaft wohlhabend zu machen.

Abschn. V Ziff. 22:

Die Mitglieder der Genossenschaft verpflichten sich, ihre persönlichen und genossenschaftlichen Pflichten gegenüber dem Staat restlos und in der vorgeschriebenen Frist zu erfüllen und ihre ganze Wirtschaft in vorbildlicher Weise zu leiten.

Ergänzend enthält auch die Musterbetriebsordnung für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 — GBl. S. 1389) in Abschn. I Ziff. 1 folgende allgemeine Regel:

Die Entwicklung der genossenschaftlichen Wirtschaft und die Steigerung des kulturellen und materiellen Wohlstandes der Genossenschaftsmitglieder verpflichtet jedes Mitglied, mit seiner ganzen Kraft die genossenschaftliche Wirtschaft zu festigen, zu entwickeln und vor allen Anschlägen der Feinde des Sozialismus zu schützen.

Abschn. II der Musterbetriebsordnung regelt demgemäß die Arbeitsorganisation und die Vergütung der Arbeit in der LPG, und zwar auf der Grundlage der Bildung ständiger Produktionsbrigaden, unterteilt nach Feldbau- und Viehzuchtbrigaden. Einer der letzteren haben die Kläger während ihrer Mitgliedschaft bei der Verklagten angehört. Den Weisungen des dafür zuständigen Brigadiers hätten sie also grundsätzlich Folge leisten müssen.

Danach stellen sich die durch die Mitgliedschaft in einer LPG begründeten wechselseitigen Beziehungen, wie auch das Oberste Gericht bereits in seiner Entscheidung vom 15. April 1958 — I Z 184/57 (NJ 1958 S. 544) — betont hat, nicht als schuldrechtliche Austauschbeziehungen, sondern als Ausdruck einer Vereinigung individueller Produzenten auf der Grundlage des kollektiven Eigentums und der kollektiven genossenschaftlichen, auf gegenseitiger Kameradschaft und Hilfsbereitschaft beruhenden Arbeit dar. Daher unterscheidet sich auch die materielle Verantwortlichkeit der Mitglieder einer LPG ihrem Wesen nach grundlegend von der Verantwortlichkeit, wie sie sich aus der Teilhaberschaft an einer zivilrechtlichen Kapitalassoziation oder Personengemeinschaft ergibt.

Keiner näheren Begründung bedarf es dabei, daß unbedingt an dem Grundsatz der Freiwilligkeit der Mitgliedschaft in einer LPG festzuhalten ist. Das bedeutet